



Gen-Lex-Vorlage – Stellungnahme der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften zuhanden der Ständerätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur

Bern, den 18. Oktober 2002

Die Beratungen zur Gen-Lex-Vorlage zeigen einmal mehr, dass die Gentechnologie die Meinungen polarisiert. Auf der einen Seite weckt die neue Technik Befürchtungen, denen man mit rigorosen Vorschriften zu begegnen sucht. Auf der anderen Seite ruft sie Erwartungen auf Entwicklungsmöglichkeiten hervor, die nicht durch zu enge Leitplanken verunmöglicht werden sollten. Die Meinungen gehen teilweise so stark auseinander, dass der Spielraum für tragbare Konsenslösungen schmal geworden ist.

In diesem Spannungsfeld möchte die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften SANW als Vertreterin der naturwissenschaftlichen Forschung zu gesetzlichen Regelungen beitragen, welche allfälligen negativen Folgen der Gentechnik begegnen, ohne ihre positiven Potentiale gänzlich zu unterbinden. Die Eckwerte, welche durch die Positionen des National- und des Ständerats gesetzt wurden, weisen aus unserer Sicht in die richtige Richtung. Mit der vorliegenden Stellungnahme möchte die SANW einen Beitrag zur Bereinigung der verbleibenden Differenzen leisten.

1. Erweiterung des Zweckartikels gewährleistet die Ausgewogenheit

Die SANW begrüsst die vom Nationalrat vorgeschlagene Erweiterung des Zweckartikels. Damit wird die ausgewogene Betrachtung der Gentechnologie sicher gestellt, d.h. es geraten nicht nur die allfälligen negativen Auswirkungen der neuen Technologie in den Blick, sondern auch ihre positiven Potentiale. Allerdings greift in unseren Augen die in **Abs. 2 b** festgehaltene Formulierung, wonach "... biologische Vielfalt und Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten..." werden müssen, zu weit. Dieses Ziel lässt sich kaum in einem einzelnen Gesetz festschreiben, zeitigen doch auch Aktivitäten, die mit Gentechnik nichts zu tun haben, Auswirkungen auf biologische Vielfalt und Bodenfruchtbarkeit. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

Art. 1 Abs. 2

b. sicherstellen, dass biologische Vielfalt und Bodenfruchtbarkeit nicht beeinträchtigt werden;

2. Leitplanken setzen, ohne Forschungspfade zu versperren

Die in Artikel 6 aufgeführten Grundsätze berühren die Forschung in besonderem Mass. Es ist uns daher ein Anliegen, auf diesen Artikel detailliert einzugehen. Mit den heute vorliegenden Formulierungsvorschlägen kann aus unserer Sicht sicher gestellt werden, dass der Biowissenschaft Leitplanken gesetzt werden, die ethische und ökologische Probleme weitgehend verhindern, ohne dass damit der wissenschaftliche Fortschritt im Bereich der Gentechnik gänzlich verbaut wird.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen:

Wegen der Unklarheit des Begriffs "beeinträchtigen" bevorzugen wir bei **Art. 6 Abs. 1** die Version des Ständerats, allerdings unter ausdrücklicher Erwähnung der **Tiere** im Sinne des Nationalrats. Daraus ergibt sich folgende Formulierung:

Art. 6 Abs. 1

a. den Menschen, die Tiere oder die Umwelt nicht gefährden können;

Mit Blick auf **Art. 6 Abs. 2 und 3** findet die durch den Nationalrat eingeführte Differenzierung zwischen Freisetzungsversuchen und Inverkehrbringen unsere volle Unterstützung.

Bezüglich **Abs. 2** (Grundsätze zu Freisetzungsversuchen) sind wir der Ansicht, dass der abgeänderte Vorschlag des Nationalrats der (natur)wissenschaftlichen Praxis gerecht wird, weil die darin festgehaltenen Vorgaben dem entsprechen, was naturwissenschaftliche Methoden und Betrachtungsweisen zu leisten imstande sind. Wichtig finden wir insbesondere, Formulierungen zu wählen, die keinen Unterschied zwischen Grundlagen- und angewandter Forschung suggerieren; Grundlagenforschung ist ja so angelegt, dass ihre Erkenntnisse mittelfristig auch zu Anwendungen führen sollten. Einzig möchten wir anregen, den Ausdruck "Erforschung der Biosicherheit" in Art. 6 Abs. 2 b durch den Begriff "Risikoforschung" zu ersetzen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die sprachlich hervorgerufenen Assoziationen möglichst gut mit der Stossrichtung dieser Forschung decken, die darauf abzielen soll, Risiken frühzeitig aufzudecken und damit zu minimieren.

Die entsprechende Formulierung lautet:

Art. 6 Abs. 2b

b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Risiken leistet;

Wenn Art. 6 Abs. 2 gemäss der Version des Nationalrats die Freisetzungsversuche regelt, so muss **Art. 6 Abs. 3** konsequenterweise Regelungen für das Inverkehrbringen von GVO umfassen, was nur für die Version des Nationalrats zutrifft. Diese geht jedoch von der irrtümlichen Voraussetzung aus, dass in Freisetzungsversuchen wissenschaftlich **belegt** werden kann, dass die in a-e aufgezählten Ereignisse nicht eintreffen. Dies ist nicht mit absoluter Sicherheit möglich, weshalb wir die folgende Änderung vorschlagen:

Art. 6 Abs. 3

... von Freisetzungsversuchen genügend sicher belegt ist, dass sie

Bezüglich **Art. 6 Abs. 4** (Beurteilung von Gefährdungen) geben wir der etwas klareren Formulierung des Nationalrats den Vorzug.

3. Klar umrissene Zuständigkeiten, eindeutige Formulierungen und transparente Prozeduren

Wie bei jeder relativ neuartigen Technik sind auch bei der Gentechnik rasche Entwicklungen absehbar. Deshalb halten wir es für wichtig, dass die in der Gen-Lex gewählten Formulierungen eindeutig sind, ohne durch allzu rigide Festschreibungen zu verhindern, dass sie auch auf neu auftretende Fragestellungen bezogen werden können. Klare Zuständigkeiten und Prozeduren halten wir für ein unabdingbares Instrument, das ein wandelbares Problemfeld regeln soll.

Wir begrüßen es, dass die Gen-Lex in **Art. 7** der Würde der Kreatur einen zentralen Stellenwert zuweist. Aus unserer Sicht ist die Formulierung des Nationalrats klarer als jene des Ständerats und bietet keine Ansatzpunkte für Missverständnisse. Entsprechend unserem Vorschlag für Art. 1 Abs. 2 ziehen wir bei **Art. 8 Abs. 1** ebenfalls die Formulierung im Sinn des Nationalrats vor, welche Tiere ausdrücklich nennt.

Art. 19 Abs. 4 sieht in der Formulierung des Nationalrats vor, die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit aufzuwerten. Wir begrüßen diesen Vorschlag, nicht zuletzt, weil damit eine umfassende und interdisziplinäre Beurteilung gentechnischer Verfahrensweisen sicher gestellt wird, die der Vielschichtigkeit der Problematik gerecht wird.

Bern, den 18. Oktober 2002

In **Art. 32** schliesslich sieht der Nationalrat in Anlehnung an europäische Regelungen für den Umgang mit Antibiotika-Resistenzgenen eine Übergangslösung vor, die sich insbesondere für die Pflanzenforschung als bedeutsam erweist, weil sie für bereits angelaufene wissenschaftliche Arbeiten die Rechtssituation auf faire Weise klarstellt. Insofern unterstützen wir auch hier den Vorschlag des Nationalrats. Allerdings ist eine Einschränkung der Übergangsregelung auf in der Medizin verwendete Antibiotika nur dann sinnvoll, wenn sich das Verbot in Art. 6 Abs. 2, bzw. Abs. 3 ebenfalls nur auf diese Antibiotika bezieht.

Mit Blick auf die Tierzucht und gentechnische Modifikation von Tieren schliesslich scheint uns der Vorschlag des Bundesrats für einen neuen **Art. 7a in Anhang 2** zweckmässig. Er lässt an Klarheit nichts zu wünschen übrig und vermeidet Formulierungen, die im ständerätlichen Vorschlag bei der biomedizinischen Forschung mit Versuchstieren zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnten.

4. Eine vielschichtige Problematik erhält ein wirkungsvolles Steuerungsinstrument

Die Gentechnik ist ein relativ neues Forschungsgebiet, in dem etliche Entwicklungspfade noch nicht festgelegt sind. Es ist uns daher ein grosses Anliegen, dass rechtliche Bestimmungen geschaffen werden, welche allfällige negative Folgen dieser Technik verunmöglichen, ohne dass der Schweiz im internationalen Umfeld Nachteile erwachsen, weil sie positive Potentiale nicht zu nutzen vermag. Wir denken, dass im nun angelaufenen Differenzbereinigungsverfahren zwischen National- und Ständerat wichtige Schritte unternommen wurden, um die Gen-Lex zu jenem vorausschauenden und umfassenden Instrument zu gestalten, dessen es angesichts der komplexen Materie bedarf.

Das ist der Beitrag der SANW, die als Stimme der Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler der Schweiz Vorschläge einbringt, die breit abgestützt sind.